

ANHANG 1: ZUR KONZERNRICHTLINIE ZUM WHISTLEBLOWING

ABWEICHUNGSLISTE NACH LÄNDERN – SPEZIELLE ANFORDERUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS:

Tschechische Republik	2
Frankreich.....	3
Deutschland	4
Italien	5
Mexiko.....	5
Polen.....	6
Portugal	9
Rumänien.....	10
Südafrika	11
Spanien.....	11
Taiwan	11
Vereinigtes Königreich	11
USA	12

Tschechische Republik

Tschechische Republik – gemäß den lokalen Abweichungen/Erweiterungen der Bestimmungen der EU-Richtlinie werden die Änderungen an der Richtlinie wie folgt vorgenommen.

1. **Abschnitt 6. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE, 6.6 Durchführung einer Untersuchung und wichtige Verfahrensschritte, Punkt 6.6.5. Die Informationspflicht** wird um folgende Bestimmung ergänzt:

*Auf Anfrage der Hinweisgeber*innen nimmt der zuständige Beamte den Bericht persönlich entgegen, spätestens 14 Tage nach dem Datum der Anfrage.*

2. **Abschnitt 3. MELDEKANÄLE FÜR HINWEISGEBER*INNEN, ‚Mündliche Offenlegung‘** wird um folgende Bestimmung ergänzt:

*Ein mündlicher Bericht muss als Audioaufzeichnung oder in einer solchen Weise aufgezeichnet werden, die den Inhalt des mündlichen Berichts getreu wiedergibt. Eine Audioaufzeichnung der mündlichen Kommunikation darf nur mit Zustimmung der Hinweisgeber*innen erfolgen. Dem Hinweisgeber*innen muss die Möglichkeit gegeben werden, die Aufzeichnung oder das Transkript der Audioaufzeichnung zu kommentieren; die Kommentare der Hinweisgeber*innen müssen der Aufzeichnung oder dem Transkript beigefügt werden.*

3. **Abschnitt 6. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE, 6.6 Durchführung einer Untersuchung und wichtige Verfahrensschritte, Punkt 6.6.5 Informationspflicht** wird wie folgt geändert:

Die Bestimmung

*Innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum der Übermittlung der Empfangsbestätigung an die Hinweisgeber*innen oder spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der 7-Tage-Frist ab Einreichung des Berichts, muss der/die leitende Ermittler*in den Hinweisgeber*innen Rückmeldung geben und kommunizieren*

wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

*Innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Einreichung muss der/die leitende Ermittler*in den Hinweisgeber*innen Rückmeldung geben und Folgendes kommunizieren. Die Frist **kann in komplexen Fällen zweimal um jeweils 30 Tage verlängert** werden.'*

4. **Abschnitt 6. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE, 6.6 Durchführung einer Untersuchung und wichtige Verfahrensschritte, Punkt 6.6.1 Bestätigung des Eingangs und allgemeine Handhabung von Whistleblowing-Berichten** wird wie folgt geändert:

Die Bestimmung

*Unabhängig vom verwendeten Kanal muss eine Empfangsbestätigung innerhalb von 7 Kalendertagen an die Hinweisgeber*innen und zusätzliche Informationen übermittelt werden, sofern machbar (vorausgesetzt, dass ein Kontakt bzw. ein Kontaktkanal verfügbar ist).'*

wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

*Der/die Whistleblowing-Beauftragte muss die Hinweisgeber*innen schriftlich über den Eingang des Berichts innerhalb von 7 Tagen nach Eingang benachrichtigen, es sei denn*

*(a) die Hinweisgeber*innen haben ausdrücklich darum gebeten, nicht über den Eingang des Berichts benachrichtigt zu werden; oder*

*(b) es ist offensichtlich, dass die Benachrichtigung über den Eingang des Berichts die Identität der Hinweisgeber*innen einer anderen Person offenbaren würde.“*

5. Abschnitt 3. MELDEKANÄLE FÜR HINWEISGEBER*INNEN, ‚Externe Offenlegungen‘ wird um folgende Bestimmung ergänzt:

Der Bericht kann auch über den externen Meldekanal des Justizministeriums der Tschechischen Republik eingereicht werden. In diesem Fall wird die Meldung vom Justizministerium entgegengenommen und bewertet.

Externer Whistleblowing-Kanal:

Justizministerium der Tschechischen Republik, Vyšehradská 424/16, 128 10 Nové Město, Prag,

E-Mail: oznamovatel@msp.justice.cz

Tel.: +420 221 997 840

Antrag: <https://oznamovatel.justice.cz/chci-podat-oznameni/>‘

6. Abschnitt 2. ANWENDBARKEIT UND GELTUNGSBEREICH, Definition, ‚Hinweisgeber*in‘ wird um folgende Bestimmung ergänzt:

Die Richtlinie gilt auch für:

*Freie Mitarbeiter*innen, Auftragnehmer*innen oder jede andere Person, die auch indirekt Arbeit oder eine andere ähnliche Tätigkeit ausgeübt hat oder ausübt, oder eine Person, mit der die Hinweisgeber*innen im Zusammenhang mit der Ausübung von Arbeit oder einer anderen ähnlichen Tätigkeit in Kontakt stand oder steht.*

Frankreich

Frankreich – gemäß den lokalen Abweichungen/Erweiterungen der Bestimmungen der EU-Richtlinie werden die Änderungen an der Richtlinie wie folgt vorgenommen.

1. Abschnitt 2. ANWENDBARKEIT UND GELTUNGSBEREICH, Definition, ‚Hinweisgeber*in‘ wird um folgende Bestimmung ergänzt:

Die Richtlinie gilt auch für:

- Ehemalige Mitarbeitende (wenn die Informationen in der Meldung während des vorherigen Beschäftigungsverhältnisses erlangt wurden);*
- Mitglieder des Personals und des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans von Auftragnehmer*innen, Unterauftragnehmer*innen und Lieferant*innen;*
- Unterstützer*innen (Einzelpersonen und gemeinnützige Organisationen wie Gewerkschaften und Vereine, die in Kontakt mit dem/der Hinweisgeber*in stehen).*

2. Abschnitt 3. MELDEKANÄLE FÜR HINWEISGEBER*INNEN, ‚Externe Offenlegungen‘ wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Externe Meldungen können entweder direkt oder nach interner Meldung erfolgen.

Sie können an folgende Stellen gerichtet werden:

- An einen *Défenseur des droits* (Rechtsverteidiger);
- An die Justizbehörde;
- An die zuständige Institution, Stelle, Agentur oder Behörde der Europäischen Union (EU) im Falle eines Verstoßes gegen EU-Recht;

An die zuständige Behörde, insbesondere

- DGCCRF: *Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes* (Generaldirektion für Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung);
- HAS: *Haute autorité de santé* (Französische Gesundheitsbehörde);
- CNIL: *Commission nationale de l'informatique et des libertés* (Französische Datenschutzbehörde);
- DGT: *Direction générale du travail* (Generaldirektion für Arbeit);
- DGEFP: *Direction générale à l'emploi et à la formation professionnelle* (Generaldirektion für Beschäftigung und berufliche Bildung).“

3. Abschnitt 2. ANWENDBARKEIT UND GELTUNGSBEREICH, ‚Was ist eine qualifizierte Offenlegung und sollte gemeldet werden?‘ wird geändert und umfasst auch:

- Verbrechen oder Straftaten;
- Verstöße oder der Versuch, einen Verstoß zu verbergen gegen:
 1. eine von Frankreich ordnungsgemäß bestätigte oder genehmigte internationale Verpflichtung;
 2. eine einseitige Maßnahme einer internationalen Organisation, die auf der Grundlage einer solchen Verpflichtung ergriffen wurde;
 3. das Gesetz oder die Vorschriften;
 4. eine ernsthafte Bedrohung oder Schädigung des öffentlichen Interesses; und
 5. Verstöße gegen europäisches Recht.

Die gemeldeten Tatsachen können „Informationen“ über ein Verbrechen, eine Straftat oder Gesetzesverstöße betreffen, aber auch „Versuche, diese Verstöße zu verbergen“.

Der Verstoß gegen die Regel muss nicht mehr „schwerwiegend und offensichtlich“ sein.

Deutschland

Deutschland – gemäß den lokalen Abweichungen/Erweiterungen der Bestimmungen der EU-Richtlinie werden die Änderungen an der Richtlinie wie folgt vorgenommen.

1. Abschnitt 3. MELDEKANÄLE FÜR HINWEISGEBER*INNEN, ‚Mündliche Offenlegung‘, Punkt 3 Persönliche Offenlegung wird um folgende Bestimmung ergänzt:

Ein persönliches Treffen kann auch über Video- und Audioübertragung stattfinden.

2. Abschnitt 2. ANWENDBARKEIT UND GELTUNGSBEREICH, ‚Was ist eine qualifizierte Offenlegung und sollte gemeldet werden?‘ wird geändert und umfasst auch:

Verstöße, die allgemein strafbar sind, Verstöße, die mit einer Geldstrafe belegt sind. Die Regelung schützt die Integrität des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und schützt die Rechte der

*Arbeitnehmer*innen oder des Führungsgremiums und Verstöße gegen die Treue zur Verfassung durch Aussagen von Beamten.*

Italien

Italien – gemäß den lokalen Abweichungen/Erweiterungen der Bestimmungen der Richtlinie werden die Änderungen an der Richtlinie wie folgt vorgenommen.

1. Abschnitt 3. MELDEKANÄLE FÜR HINWEISGEBER*INNEN, ‚Externe Offenlegungen‘ wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Externe Meldungen können verwendet werden, wenn:

- *kein interner Meldekanal verfügbar ist;*
- *bereits eine erfolglose interne Meldung erfolgt ist;*
- *es einen begründeten Anlass für eine unmittelbare Gefahr für das öffentliche Interesse gibt. Die zuständige Behörde für externe Meldungen ist die ANAC (Antikorruptionsbehörde) (Art. 6 D.lgs. 24/2023).*

Externe Meldungen werden über die folgende Plattform an ANAC übermittelt:

<https://whistleblowing.anticorruzione.it/#/> Wenn der Bericht an eine andere Behörde übermittelt wird, muss er innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt an ANAC weitergeleitet werden. (Art. 7 D.lgs. 24/2023).

*Grundsätzlich wird dringend empfohlen und alle Hinweisgeber*innen werden ermutigt, Fehlverhalten zuerst über interne Kanäle zu melden.*

Sofern keine öffentliche Offenlegung gemäß den Bestimmungen der Richtlinie und des lokalen Rechts erfolgt, ist es nicht gestattet, mit den Medien oder einer Behörde über vertrauliche Informationen in Bezug auf die RONAL GROUP oder eine RONAL GROUP-Organisation ohne interne Genehmigung zu sprechen, und dies kann disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.

2. Abschnitt 2. ANWENDBARKEIT UND GELTUNGSBEREICH, Definition, ‚Hinweisgeber*in‘ wird um folgende Bestimmung ergänzt:

*Die Richtlinie gilt auch für Freiwillige und Praktikant*innen, einschließlich unbezahlter sowie Arbeitnehmer*innen während der Probezeit sowie Freiberufler*innen, Auftragnehmer*innen, Trainer.*

3. Abschnitt 8. AUSLEGUNG, VERSIONSKONTROLLE UND ÜBERPRÜFUNG wird um folgendes ergänzt:

Die lokale Einheit wird die Richtlinie allen Personen, die geschützte Zielobjekte sein können, zur Verfügung stellen.

Mexiko

Keine besonderen Erwägungen.

Polen

Polen – gemäß den lokalen Abweichungen/Erweiterungen der Bestimmungen der EU-Richtlinie werden die Änderungen an der Richtlinie wie folgt vorgenommen.

1. Abschnitt 2. ANWENDBARKEIT UND GELTUNGSBEREICH, Anwendbarkeit wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Konzernrichtlinie zum Whistleblowing gilt für:

- alle Mitarbeiter*innen;
- Zeitarbeiter*innen;
- eine Person, die Arbeit auf einer anderen Grundlage als der Beschäftigung erbringt, einschließlich aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrags;
- Unternehmer*innen;
- Bevollmächtigte;
- Aktionär*innen oder Gesellschafter*innen;
- Mitglied eines Organs einer juristischen Person oder einer Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit;
- eine Person, die Arbeit unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmer*innen, Subunternehmer*innen oder Lieferanten ausführt;
- Praktikant*innen;
- Freiwillige;
- Auszubildende, im Folgenden zusammenfassend als ‚Hinweisgeber*innen‘ oder ‚Meldende‘ bezeichnet;

Der Schutz erstreckt sich auch auf natürliche Personen, die in den oben genannten Punkten erwähnt werden, im Falle einer internen Offenlegung oder öffentlichen Offenlegung von Informationen über einen Gesetzesverstoß, die im Zusammenhang mit der Arbeit vor der Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder eines anderen Rechtsverhältnisses erlangt wurden, das die Grundlage für die Erbringung von Arbeit oder Dienstleistungen oder Funktionen in oder für die RONAL GROUP bildet.

*Der Schutz gilt auch für Personen, die mit den Hinweisgeber*innen verbunden ist, und Personen, die bei der Meldung geholfen haben (Qualifizierte Offenlegung).*

Diese Richtlinie soll die Meldung von Informationen, die relevante aufdeckbare Angelegenheiten darstellen oder als solche angesehen werden, wie potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen interne Vorschriften oder geltende Gesetze, die als ‚relevante aufdeckbare Angelegenheiten‘ gelten und gemeldet werden sollten, erleichtern und fördern.

2. Abschnitt 2. ANWENDBARKEIT UND GELTUNGSBEREICH, Was ist eine ‚qualifizierte Offenlegung‘ und was soll gemeldet werden? wird durch folgende Bestimmungen geändert:

Qualifizierte Offenlegungen sind Informationen, die gemeldet werden können, sollen oder wurden und sich auf Angelegenheiten beziehen, die im Lichte und im Sinne der EU-Richtlinie zum Whistleblowing ausreichend oder höchst relevant sind und Verstöße oder potenzielle Verstöße gegen lokale Gesetze oder EU-Recht oder interne Vorschriften des Unternehmens betreffen, unabhängig von ihrem aktuellen Status (ob eingetreten, laufend oder geplant). Informationen über einen Gesetzesverstoß bedeutet Informationen, einschließlich begründeter Vermutungen, über einen tatsächlichen oder potenziellen Gesetzesverstoß, der innerhalb einer juristischen Person aufgetreten ist oder wahrscheinlich auftreten wird, oder Informationen über den Versuch, einen solchen Gesetzesverstoß zu verbergen. Im Folgenden

werden solche Informationen und Angelegenheiten zusammenfassend bezeichnet als: **„Qualifizierte Offenlegung(en)“**.

Die Richtlinie umfasst Verstöße in Bezug auf:

- 1) Korruption;
- 2) Öffentliches Beschaffungswesen;
- 3) Finanzdienstleistungen, Produkte und Märkte;
- 4) Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- 5) Produktsicherheit und -konformität;
- 6) Transportsicherheit;
- 7) Umweltschutz;
- 8) Strahlenschutz und nukleare Sicherheit;
- 9) Lebens- und Futtermittelsicherheit;
- 10) Tiergesundheit und Tierschutz;
- 11) Öffentliche Gesundheit;
- 12) Verbraucherschutz;
- 13) Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten;
- 14) Sicherheit von Netz-, Informations- und Kommunikationssystemen;
- 15) Finanzinteressen des Staatsschatzes der Republik Polen, der lokalen Regierungseinheit und der Europäischen Union;
- 16) Den Binnenmarkt der Europäischen Union, einschließlich der Grundsätze des Wettbewerbs- und Beihilferechts und der Unternehmensbesteuerung
- 17) Verfassungsmäßige Freiheiten und Rechte des Menschen und des Bürgers - in den Beziehungen des Einzelnen zu den öffentlichen Behörden und nicht in den Bereichen, die in den Punkten 1-16 angegeben sind;
- 18) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Verstöße gegen interne Vorschriften oder ethische Standards zu melden, die in der lokalen RONAL GROUP-Einheit und im Einklang mit polnischem Recht gelten. In einem solchen Fall gelten die Bestimmungen über die externe Meldung an den Rzecznik Praw Obywatelskich (Ombudsmann) oder eine öffentliche Stelle und über die öffentliche Offenlegung nicht.'

3. Abschnitt 3. MELDEKANÄLE FÜR HINWEISGEBER*INNEN, Ausnahmen: Externe Offenlegungen
wird um folgendes ergänzt:

Die RONAL GROUP-Einheit ermutigt zur Nutzung interner Meldekanäle, wenn der Verstoß innerhalb der RONAL GROUP-Organisation wirksam behoben werden kann. Die RONAL GROUP wird mit gebührender Sorgfalt alles tun, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen und sicherzustellen, dass der Hinweisgeber ordnungsgemäß geschützt wird.

Externe Offenlegungen können an den Ombudsmann (Rzecznik Praw Obywatelskich) oder öffentliche Stellen und gegebenenfalls an Institutionen, Stellen oder Organisationseinheiten der Europäischen Union erfolgen.

*Die Abgabe einer Offenlegung oder öffentlichen Offenlegung darf keinen Haftungsgrund, einschließlich disziplinarischer Haftung oder Schadenersatzhaftung für die Verletzung der Rechte anderer oder der im Gesetz festgelegten Pflichten, insbesondere zum Thema Verleumdung, Verletzung persönlicher Rechte, Urheberrecht, Schutz personenbezogener Daten und der Verpflichtung zur Geheimhaltung, einschließlich Geschäftsgeheimnissen, darstellen, sofern die Hinweisgeber*innen vernünftige Gründe hatten zu*

glauben, dass die Offenlegung oder öffentliche Offenlegung notwendig war, um den Gesetzesverstoß gemäß dem Gesetz aufzudecken.

4. Abschnitt 4. INHALT DER MELDUNG wird um folgendes ergänzt:

- *Anonyme Offenlegungen sind erlaubt und werden wie nicht anonyme Offenlegungen verarbeitet, mit folgenden Unterschieden:*

*Falls die Hinweisgeber*innen keine Kontaktadresse (Post- oder E-Mail-Adresse) angeben, wird keine Bestätigung über den Eingang der Meldung und kein Feedback bereitgestellt;*

Bezüglich des Inhalts einer Meldung: Eine detaillierte Beschreibung der Fakten des mutmaßlichen Vorfalls oder Fehlverhaltens ist obligatorisch, andere Informationen sind optional und sollten, wenn verfügbar, enthalten sein. Es wird jedoch empfohlen, so viele relevante und unterstützende Informationen und Dokumente wie möglich beizufügen, da dies das Verfahren erheblich erleichtern kann.

5. Abschnitt 6. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE, 6.1. Führende Ermittlungsprinzipien wird um folgendes ergänzt:

Die in der Richtlinie genannte verantwortliche Person oder Organisationseinheit wird die Nachverfolgungspflicht mit „gebührender Sorgfalt erfüllen“.

6. Abschnitt 7. SCHUTZ UND UNTERSTÜTZUNG FÜR HINWEISGEBER*INNEN, 7.2. Verbot von Repressalien wird um folgendes ergänzt:

Repressalien umfassen auch:

- *Nichtabschluss eines befristeten Arbeitsvertrags oder eines unbefristeten Arbeitsvertrags nach Beendigung eines Arbeitsvertrags auf Probezeit, Nichtabschluss eines weiteren befristeten Arbeitsvertrags oder Nichtabschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags nach Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags - wenn die Hinweisgeber*innen berechnete Erwartungen hatten, dass ein solcher Vertrag mit ihm/ihr abgeschlossen wird;*
- *Übertragung der bisherigen Aufgaben der Hinweisgeber*innen auf andere Mitarbeiter*innen;*
- *eine ungünstige Änderung des Arbeitsortes oder des Arbeitszeitplans;*
- *eine negative Bewertung der Arbeitsleistung oder eine negative Beurteilung der Arbeit;*
- *die Verhängung oder Anwendung einer Disziplinarmaßnahme, einschließlich einer Geldstrafe, oder einer Maßnahme ähnlicher Art;*
- *Zwang, Einschüchterung oder Ausschluss;*
- *Mobbing;*
- *Diskriminierung;*
- *ungünstige oder ungerechte Behandlung;*
- *Vorenthaltung der Teilnahme oder Auslassung bei der Auswahl zur Teilnahme an Schulungen zur Verbesserung der beruflichen Qualifikationen;*
- *unbegründete Überweisung zur medizinischen Untersuchung, einschließlich psychiatrischer Untersuchung, es sei denn, separate Bestimmungen sehen die Möglichkeit vor, Mitarbeiter*innen zu einer solchen Untersuchung zu überweisen;*
- *Maßnahmen, die darauf abzielen, es zu erschweren, in einem bestimmten Sektor oder einer bestimmten Branche eine zukünftige Arbeitsstelle zu finden, basierend auf einer informellen oder formalen, sektoriellen oder branchenbezogenen Vereinbarung;*
- *Verursachung finanzieller Verluste, einschließlich wirtschaftlicher Verluste, oder Einkommensverluste;*

Anhang 1 zu der Konzernrichtlinie zum Whistleblowing

- Verursachung anderer immaterieller Schäden, einschließlich Verletzung persönlicher Rechte, insbesondere des Rufs der Hinweisgeber*innen;
- Repressalien für das Abgeben einer Meldung oder öffentlichen Offenlegung gelten auch als Versuch oder Androhung einer Maßnahme aus den oben genannten.

Wenn Arbeit oder Dienstleistungen auf der Grundlage eines anderen Rechtsverhältnisses als eines Arbeitsverhältnisses erbracht wurden, werden oder erbracht werden sollen, auf dessen Grundlage die Arbeit oder Dienstleistungen oder die Ausübung einer Funktion erbracht werden, gilt das Verbot von Repressalien im Sinne dieses Absatzes entsprechend, soweit die Art der erbrachten Arbeit oder Dienstleistungen oder die Ausübung der Funktion nicht ausschließt, dass die Hinweisgeb*innen solchen Maßnahmen unterliegt.

Wenn Arbeit oder Dienstleistungen auf der Grundlage eines anderen Rechtsverhältnisses als eines Arbeitsverhältnisses erbracht wurden, werden oder erbracht werden sollen, stellt die Abgabe einer Meldung oder öffentlichen Offenlegung keinen Grund für Repressalien oder den Versuch oder die Androhung von Repressalien dar, einschließlich insbesondere:

- 1) die Kündigung eines Vertrags, an dem die Hinweisgeber*innen beteiligt sind, insbesondere in Bezug auf den Verkauf oder die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, den Rücktritt von einem solchen Vertrag oder die Kündigung eines solchen Vertrags ohne Kündigungsfrist;
- 2) die Auferlegung einer Verpflichtung oder die Verweigerung der Gewährung, Einschränkung oder Rücknahme einer Berechtigung, insbesondere einer Konzession, Genehmigung oder Konzession.'

7. Abschnitt 8. AUSLEGUNG, VERSIONSKONTROLLE UND ÜBERPRÜFUNG wird um folgendes ergänzt:

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der Richtlinie und dem Gesetz zum Schutz von Hinweisgeber*innen haben die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Hinweisgeber*innen (Ustawa z dnia 14 czerwca 2024 r. o ochronie sygnalistów (Dz. U. poz. 928)) Vorrang.

Die Richtlinie wurde mit den Arbeitnehmervertreter*innen/Gewerkschaften gemäß Artikel 24(3) aus Ustawa z dnia 14 czerwca 2024 r. o ochronie sygnalistów (Dz. U. poz. 928) konsultiert.

Portugal

Portugal – Gemäß den lokalen Abweichungen/Erweiterungen der Bestimmungen der EU-Richtlinie werden die Änderungen an der Richtlinie wie folgt vorgenommen.

1. Abschnitt 3. MELDEKANÄLE FÜR HINWEISGEBER*INNEN, mündliche Meldungen, Punkt 2. Telefonanruf wird um folgendes ergänzt:

Ein*e Hinweisgeber*in kann alternativ eine Meldung aufgeben, indem er/sie eine Audiodatei per E-Mail oder über die Whistleblowing-Compliance-Hotline der RONAL GROUP anhängt.

2. Abschnitt 6. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE, ‚6.6 Handhabung einer Untersuchung und wichtige Verfahrensschritte, Punkt 6.6.5 Informationspflicht‘ wird um folgende Bestimmung ergänzt:

Auf Anfrage der Hinweisgeber*innen wird der/die Compliance-Expert*in oder der/die Gruppen-Compliance-Beauftragte die Hinweisgeber*innen über das Ergebnis seiner/ihrer Analyse der Meldung **innerhalb von fünfzehn Tagen** informieren.

3. Abschnitt 3. MELDEKANÄLE FÜR HINWEISGEBER*INNEN, ‚Mündliche Offenlegung‘ wird um folgende Bestimmung ergänzt:

*Der/die Hinweisgeber*in ist berechtigt, das Protokoll oder die Niederschrift der Kommunikation oder des Treffens einzusehen, zu berichtigen und zu genehmigen und muss diese unterschreiben.'*

4. Abschnitt 3. MELDEKANÄLE FÜR HINWEISGEBER*INNEN, ‚Externe Offenlegungen‘ wird wie folgt geändert:

*Eine öffentliche Offenlegung darf nur stattfinden, wenn der/die Hinweisgeber*in Grund zu der Annahme hat, dass:*

- *Die Straftat eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen könnte;*
- *Die Straftat nicht wirksam von den zuständigen Behörden bekannt gemacht oder gelöst werden kann, unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände des Falls;*
- *Ein Risiko von Repressalien besteht, selbst im Falle einer externen Offenlegung; oder*
- *Der/die Hinweisgeber*in eine interne und/oder externe Meldung gemacht hat, ohne dass innerhalb der dafür festgelegten Fristen geeignete Maßnahmen ergriffen wurden.*

*Ein*e Hinweisgeber*in, der/die eine Straftat an eine Medienorganisation oder Journalist*innen meldet, ohne dass einer der oben genannten Fälle vorliegt, verliert den Schutz, der durch diese Richtlinie und das Gesetz gewährt wird.*

Rumänien

Rumänien – Gemäß den lokalen Abweichungen/Erweiterungen der Bestimmungen der EU-Richtlinie werden die Änderungen an der Richtlinie wie folgt vorgenommen.

1. Abschnitt 4. MELDEINHALT wird um folgende Bestimmung ergänzt:

*Die detaillierte Beschreibung der Fakten ist auch bei anonymen Meldungen obligatorisch. Wenn die Meldung nicht die Mindestinformationen enthält, wird der/die Hinweisgeber*in kontaktiert und aufgefordert, die für die Weiterverarbeitung der Meldung erforderlichen Informationen zu ergänzen. Wenn dies nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Aufforderung erfolgt, wird die Meldung nicht weiterbearbeitet.'*

2. Abschnitt 3. MELDEKANÄLE FÜR HINWEISGEBER*INNEN, ‚Externe Offenlegungen‘ wird um folgende Bestimmung ergänzt:

Die öffentliche Offenlegung ist über den Kanal der Nationalen Integritätsagentur möglich: Bulevardul Lascar Catargiu nr. 15, PLZ: 010661, sector 1, Bukarest – Rumänien, Telefon: +40-372-06 98 69; Fax: +40-372-06 98 05; E-Mail: ani@integritate.eu; Website: www.integritate.eu.

Externe Meldungen können verwendet werden, wenn:

*ein*e Hinweisgeber*in berechtigte Vermutungen über ein hohes Risiko von Repressalien oder Nichtlösung im Falle einer Meldung über interne Kanäle hat.*

Südafrika

Keine besonderen Erwägungen.

Spanien

Spanien – Gemäß den lokalen Abweichungen/Erweiterungen der Bestimmungen der EU-Richtlinie werden die Änderungen an der Richtlinie wie folgt vorgenommen.

1. Abschnitt 6. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE, 6.6 Handhabung einer Untersuchung und wichtige Verfahrensschritte, Punkt 6.6.5 Informationspflicht wird um folgende Bestimmung ergänzt:

In Fällen von außergewöhnlicher Komplexität, die eine Verlängerung der maximalen dreimonatigen (3) Frist erfordern, kann diese um maximal drei (3) weitere Monate verlängert werden.

2. Abschnitt 8. AUSLEGUNG, VERSIONSKONTROLLE UND ÜBERPRÜFUNG wird um folgendes ergänzt:

Die Informationen zum Whistleblower-Kanal, die in dieser Richtlinie vorgesehen sind, erscheinen auf der Website der [RONAL GROUP](#) in einem separaten und leicht erkennbaren Abschnitt, in Übereinstimmung mit dem Gesetz 2/2023 vom 20. Februar, das den Schutz von Personen regelt, die regulatorische Verstöße und Korruption melden.

3. Abschnitt 3. MELDEKANÄLE FÜR HINWEISGEBER*INNEN, ‚Externe Offenlegungen‘ wird um folgende Bestimmung ergänzt:

*Die Ronal Group ermutigt dazu, zuerst intern gemäß der Richtlinie zu melden, damit Probleme so schnell wie möglich gelöst werden können und die Ronal Group geeignete Korrektur- und/oder Disziplinarmaßnahmen ergreifen kann. Hinweisgeber*innen können sich jedoch auch an die unabhängige Hinweisgeberschutzbehörde (Autoridad Independiente de Protección del Informante – A.A.I.) wenden.*

Taiwan

Keine besonderen Erwägungen.

Vereinigtes Königreich

Vereinigtes Königreich – Gemäß den lokalen Abweichungen/Erweiterungen der Bestimmungen der EU-Richtlinie werden die Änderungen an der Richtlinie wie folgt vorgenommen.

1. Abschnitt 2. ANWENDBARKEIT UND GELTUNGSBEREICH, Was ist eine qualifizierte Offenlegung und sollte gemeldet werden? wird um folgende Punkte ergänzt:

- Eine Straftat;
- Justizirrtum;
- Umweltschäden; und

- *Die absichtliche Verschleierung einer der oben genannten Angelegenheiten.*

2. Abschnitt 3. MELDEKANÄLE FÜR HINWEISGEBER*INNEN, ‚Externe Offenlegungen‘ wird um folgende Bestimmung ergänzt:

Das Gesetz erkennt an, dass es in einigen Fällen angemessen sein kann, Ihre Bedenken einer externen Stelle wie einem Verordnungsgeber zu melden. Es wird sehr selten, wenn überhaupt, angemessen sein, die Medien zu alarmieren. Wir empfehlen Ihnen dringend, vor der Meldung eines Anliegens an eine externe Stelle Rat von VeröHR einzuholen. Die unabhängige Whistleblowing-Wohltätigkeitsorganisation Protect betreibt eine vertrauliche Hotline. Sie haben auch eine Liste vorgeschriebener Regulierungsbehörden für die Meldung bestimmter Arten von Bedenken: Hotline: 020 3117 2520, Website: <https://protect-advice.org.uk>

*Bedenken zum Whistleblowing betreffen in der Regel das Verhalten der Mitarbeiter*innen, können sich jedoch manchmal auf das Verhalten Dritter wie Kund*innen, Lieferant*innen oder Dienstleister*innen beziehen. In einigen Fällen schützt Sie das Gesetz, wenn Sie die Angelegenheit direkt bei der/dem Dritten ansprechen. Wir empfehlen Ihnen jedoch, solche Bedenken zuerst intern, gemäß dieser Richtlinie, zu melden. Sie sollten VeröHR für Anleitungen kontaktieren.*

Sekundär können Sie compliance@kudosshowers.co.uk kontaktieren.

3. Abschnitt 7. HINWEISGEBER*INNEN-SCHUTZ UND UNTERSTÜTZUNG wird um folgende Bestimmung ergänzt:

Die Vertraulichkeit wird „soweit dies in den gegebenen Umständen praktisch und angemessen ist“ gewahrt.

4. Abschnitt 7. SCHUTZ UND UNTERSTÜTZUNG FÜR HINWEISGEBER*INNEN, 7.2. Verbot von Vergeltungsmaßnahmen wird um folgende Bestimmung ergänzt:

*Sie dürfen Whistleblower*innen in keiner Weise bedrohen oder Vergeltungsmaßnahmen gegen sie ergreifen. Wenn Sie an einem solchen Verhalten beteiligt sind, können disziplinarische Maßnahmen gegen Sie ergriffen werden. In einigen Fällen könnte der/die Whistleblower*in das Recht haben, Sie persönlich auf Schadensersatz vor einem Arbeitsgericht zu verklagen.*

USA

Keine besonderen Erwägungen.

Status:/Version: 09.7.2024/ 1